

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen, durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialfachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 behandelt werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Unterjuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und so lange Gültigkeit behalten, als nicht von der einen oder anderen Regierung eine Kündigung erfolgt, in welchem Falle die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des nächsten Kalenderjahres, von der Kündigung an gerechnet, erlischt.

Wera, am 3. September 1863.

Fürstliches Ministerium.

v. **S a r b o u.**

Wüsch.